

FÖRDERVERTRAG

zwischen

der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, Rosenheimer Str. 11, 81667 München

(„GEMA“)

und

[Vorname, Nachname, Anschrift, Mitgliedsnummer: XXX]

(„geförderte Person“)

Inhaltsverzeichnis

Präambel

§ 1 Förderzweck

§ 2 Auszahlung des Förderbetrags

§ 3 Verwendungsnachweis

§ 4 Mittelverwendung

§ 5 Informations- und Mitwirkungspflichten

§ 6 Rückforderungsrecht der GEMA

§ 7 Nutzungsrechte zu Werbezwecken

§ 8 Schlussbestimmungen

Anlagen

- **Anlage A – Teilnahmebedingungen Sonderförderung 2026 (Stand: Oktober 2026)**
- **Anlage B – Bewilligter Förderantrag vom [Datum]**
- **Anlage C – Bewilligter Finanzierungsplan vom [Datum]**
- **Anlage D – Bewilligungsmitteilung vom [Datum]**
- **Anlage E – Formblatt für den Sachbericht**
- **Anlage F – GEMA-Logo**

Präambel

Die geförderte Person hat bei der GEMA einen Antrag auf Förderung im Rahmen der Sonderförderung der Kulturförderung Online gestellt. Die GEMA hat entschieden, das im Förderantrag beschriebene Vorhaben nach Maßgabe der Teilnahmebedingungen und der Bestimmungen dieses Fördervertrags finanziell zu unterstützen.

Ziel der Förderung ist die Realisierung des beantragten Projekts sowie die Unterstützung der künstlerischen und beruflichen Entwicklung der geförderten Person. Die Parteien schließen hierzu den nachfolgenden Fördervertrag. Vertragsbestandteile sind in folgender Rangfolge: dieser Fördervertrag, die Bewilligungsmitteilung, der bewilligte Förderantrag (Anlage B), der bewilligte Finanzierungsplan (Anlage C) und ergänzend die Teilnahmebedingungen in der bei Antragstellung geltenden, als Anlage A beigefügten Fassung. Bei Widersprüchen gilt dieser Vertrag.

§ 1 Förderzweck

- (1) Die GEMA bewilligt der geförderten Person einen einmaligen Förderbetrag von 10.000,00 EUR zur Durchführung des in Anlage B beschriebenen Vorhabens („Projekt“).
- (2) Die Fördermittel dürfen ausschließlich für das Projekt sowie für die im bewilligten Finanzierungsplan vorgesehenen Maßnahmen und Ausgaben verwendet werden. Der bewilligte Förderantrag und der bewilligte Finanzierungsplan sind Bestandteil dieses Vertrags (Anlagen B und C).
- (3) Der Förderzeitraum beginnt am [TT.MM.JJJJ] und endet am [TT.MM.JJJJ]. Förderfähig sind grundsätzlich nur Ausgaben, deren zugrunde liegende Leistung innerhalb dieses Zeitraums erbracht und die bis zur Einreichung des Verwendungsnachweises bezahlt worden ist. Abweichungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der GEMA in Textform.
- (4) Die Förderung begründet keinen Anspruch auf eine weitere oder wiederholte Förderung. Die geförderte Person bleibt für die Finanzierung und Durchführung des Projekts im Übrigen selbst verantwortlich.

§ 2 Auszahlung des Förderbetrags

- (1) Nach Wirksamwerden dieses Vertrags schreibt die GEMA 75 % des Förderbetrags (7.500,00 EUR) dem Mitgliedskonto der geförderten Person gut. Bestehende Minussalden, Abtretungen oder sonstige Verfügungsbeschränkungen können bei der Auszahlung berücksichtigt werden. Eine von der Verrechnung gelöste Auszahlung erfolgt nur, wenn die hierfür erforderlichen Zustimmungen der Berechtigten innerhalb einer von der GEMA gesetzten Frist, in der Regel bereits mit der Antragstellung, vorgelegt werden.
- (2) Die verbleibenden 25 % des Förderbetrags (2.500,00 EUR) werden ausgezahlt, wenn das Projekt innerhalb des Förderzeitraums vertragsgemäß durchgeführt worden ist, der vollständige Verwendungsnachweis fristgerecht vorliegt, dessen Prüfung durch die GEMA abgeschlossen ist und keine Rückforderungsgründe bestehen.

§ 3 Verwendungsnachweis

- (1) Die GEMA teilt der geförderten Person das Ergebnis der Prüfung in Textform mit und leitet anschließend die Auszahlung ein. Die GEMA kann vor Abschluss der Prüfung angemessene Ergänzungen oder Erläuterungen verlangen.
- (2) Der Verwendungsnachweis besteht aus:

a) einem zahlenmäßigen Nachweis, in dem sämtliche projektbezogenen Einnahmen und Ausgaben den Ansätzen des bewilligten Finanzierungsplans gegenübergestellt und Abweichungen erläutert werden,

b) einem Sachbericht über Durchführung, Ergebnisse und Zielerreichung des Projekts unter Verwendung der Vorlage aus Anlage D und

c) geeigneten Projektnachweisen, insbesondere Aufnahmen, Demos, Links, Credits oder Belegen der Online-Veröffentlichung der im Rahmen des Projekts geschaffenen Werke. Besondere, bereits mit der Bewilligung mitgeteilte Präsentationsvorgaben bleiben unberührt.

(3) Der vollständige Verwendungsnachweis ist spätestens sechs Monate nach Auszahlung der ersten Förderrate, jedenfalls aber bis zum [TT.MM.JJJJ], per E-Mail an kulturfoerderung-online@gema.de einzureichen. Maßgeblich ist der vollständige Eingang bei der GEMA. Eine Verlängerung kann vor Fristablauf unter Angabe der Gründe beantragt werden; sie bedarf der Zustimmung der GEMA in Textform.

(4) Rechnungen, Zahlungsnachweise und sonstige Originalbelege sind von der geförderten Person bis fünf Jahre nach Abschluss der Prüfung aufzubewahren und der GEMA auf Anforderung in Kopie oder elektronisch vorzulegen. Die GEMA ist berechtigt, weitere erforderliche Auskünfte und Nachweise zur Durchführung des Projekts und zur Mittelverwendung anzufordern.

§ 4 Mittelverwendung

(1) Förderfähig sind nur Ausgaben, die innerhalb des Förderzeitraums für die Durchführung des geförderten Projekts tatsächlich angefallen, hierfür erforderlich und der Art und Höhe nach angemessen sind. Die Fördermittel sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Umsatzsteuer ist nur insoweit förderfähig, als sie nicht nach § 15 UStG als Vorsteuer abgezogen werden kann. Nicht verbrauchte Mittel sowie Mittel, die wegen Kostenreduzierungen, zusätzlicher Einnahmen oder weiterer Förderungen nicht zur Finanzierung des Projekts benötigt werden, sind der GEMA unverzüglich anzuzeigen und nach Maßgabe von § 6 zurückzuzahlen.

(2) Umschichtungen zwischen den Positionen des bewilligten Finanzierungsplans von insgesamt bis zu 20 % des ursprünglich bewilligten Ansatzes sind zulässig, sofern Projektzweck und Projektergebnis nicht beeinträchtigt werden. Weitergehende Umschichtungen, neue Kostenarten und wesentliche Änderungen der Gesamtfinanzierung bedürfen der vorherigen Zustimmung der GEMA in Textform.

(3) Die Fördermittel dürfen nicht zu einer Überfinanzierung führen. Weitere projektbezogene Förderungen, Zuschüsse, Sponsoringleistungen und sonstige Einnahmen sind im Verwendungsnachweis vollständig auszuweisen.

§ 5 Informations- und Mitwirkungspflichten

(1) Die geförderte Person informiert die GEMA unverzüglich in Textform über Umstände, die die Durchführung oder Finanzierung des Projekts wesentlich beeinflussen können. Dies gilt insbesondere für:

erhebliche Änderungen des Projektinhalts oder der Projektziele,

wesentliche Abweichungen vom bewilligten Finanzierungsplan,

Verzögerungen bei der Projektumsetzung,

den vollständigen oder teilweisen Abbruch des Projekts,

den Wegfall von Voraussetzungen, die für die Bewilligung der Förderung maßgeblich waren, und

die Beantragung oder Gewährung weiterer Fördermittel oder sonstiger finanzieller Unterstützungen für das geförderte Projekt.

(2) Wesentliche Änderungen des Projekts, insbesondere Änderungen des Projektzwecks, des Förderzeitraums, der vorgesehenen Mittelverwendung oder der Gesamtfinanzierung, bedürfen der vorherigen Zustimmung der GEMA in Textform. Ein Änderungsantrag muss Art, Grund, Auswirkungen und gegebenenfalls den angepassten Finanzierungsplan enthalten und ist der GEMA per E-Mail an kulturfoerderung-online@gema.de zu übersenden.

(3) Die geförderte Person unterstützt die GEMA bei der Prüfung der vertragsgemäßen Projektdurchführung und Mittelverwendung. Sie erteilt auf Anforderung die erforderlichen Auskünfte und legt die erforderlichen Unterlagen und Nachweise innerhalb einer angemessenen Frist vor.

(4) Die geförderte Person hat sämtliche förderrelevanten Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu machen. Erkennt sie nachträglich, dass übermittelte Angaben unrichtig oder unvollständig waren, informiert sie die GEMA unverzüglich in Textform.

(5) Die geförderte Person wirkt in angemessenem Umfang an Maßnahmen der Evaluation und Erfolgskontrolle mit und stellt der GEMA die hierfür erforderlichen Informationen auf Anforderung zur Verfügung.

(6) Die geförderte Person ist für die rechtmäßige Durchführung des Projekts verantwortlich. Sie holt erforderliche Genehmigungen und Einwilligungen ein, erfüllt ihre steuer-, sozialversicherungs- und abgabenrechtlichen Pflichten und beachtet insbesondere Urheber-, Leistungsschutz-, Persönlichkeits- und Markenrechte.

(7) Die geförderte Person stellt sicher, dass sie der GEMA die in § 7 bezeichneten Rechte wirksam einräumen darf und erforderliche Einwilligungen abgebildeter, auftretender oder sonst erkennbarer Personen vorliegen.

§ 6 Rückforderungsrecht der GEMA

(1) Die GEMA kann noch nicht ausgezahlte Fördermittel zurückhalten oder endgültig nicht auszahlen und bereits ausgezahlte Fördermittel ganz oder teilweise zurückfordern, wenn

a) die Förderung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangt wurde,

b) Fördervoraussetzungen nicht vorlagen oder nachträglich entfallen,

c) Fördermittel zweckwidrig verwendet wurden,

d) das Projekt nicht, nur teilweise oder ohne erforderliche Zustimmung wesentlich abweichend durchgeführt wurde,

e) der Verwendungsnachweis nicht fristgerecht, nicht vollständig oder nicht prüffähig vorgelegt wird,

f) eine Überfinanzierung eingetreten ist oder nicht benötigte Mittel verbleiben oder

g) wesentliche Pflichten aus diesem Vertrag trotz Abhilfemöglichkeit verletzt werden.

(2) Soweit Art und Schwere des Verstoßes es zulassen, setzt die GEMA vor einer Rückforderung eine angemessene Frist zur Abhilfe oder Nachholung und gibt der geförderten Person Gelegenheit zur Stellungnahme. Dies gilt nicht, wenn eine Abhilfe unmöglich ist, ernsthaft verweigert wird oder ein sofortiges Tätigwerden aus wichtigem Grund erforderlich ist.

(3) Umfang und Höhe der Rückforderung richten sich nach dem Anteil der nicht vertragsgemäß verwendeten oder nicht mehr benötigten Fördermittel sowie nach Art und Schwere der Pflichtverletzung. Eine vollständige Rückforderung kommt insbesondere in Betracht, wenn der Förderzweck insgesamt verfehlt wurde oder die Bewilligung auf vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtigen Angaben beruhte.

(4) Der Rückforderungsbetrag ist innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Rückforderungsmittteilung zu zahlen. Nach Ablauf dieser Frist gelten die gesetzlichen Verzugsregelungen. Die GEMA kann den Rückforderungsbetrag mit fälligen Ansprüchen der geförderten Person verrechnen, soweit dies rechtlich zulässig ist.

(5) Kann das Projekt aufgrund höherer Gewalt, schwerer Erkrankung oder sonstiger von der geförderten Person nicht zu vertretender Umstände nicht wie vorgesehen durchgeführt werden, informiert sie die GEMA unverzüglich. Die Parteien stimmen nach Möglichkeit eine angemessene Anpassung, Verlängerung, Teilabrechnung oder Beendigung des Projekts ab.

§ 7 Nutzungsrechte zu Werbezwecken

(1) Die geförderte Person gestattet der GEMA, über die Gewährung der Förderung und das geförderte Projekt im Rahmen ihrer Vereins-, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zu berichten.

(2) Zu diesem Zweck räumt die geförderte Person der GEMA an den von ihr hierfür bereitgestellten Materialien ein einfaches, unentgeltliches, räumlich unbeschränktes und für die Dauer der gesetzlichen Schutzfrist geltendes Nutzungsrecht ein, diese zu vervielfältigen, zu verbreiten, öffentlich zugänglich zu machen, öffentlich wiederzugeben und für die jeweiligen Medien technisch zu bearbeiten, zu kürzen oder mit projektbezogenen Texten und Gestaltungselementen zu verbinden. Dies umfasst insbesondere:

Name beziehungsweise Künstlername der geförderten Person,

Titel und Beschreibung des geförderten Projekts,

Informationen zu Projektzielen, Projekthinhalten und Projektergebnissen,

von der geförderten Person zur Verfügung gestellte Fotografien, Grafiken, Logos und vergleichbare Materialien,

von der geförderten Person bereitgestellte Ton-, Bild- oder Videoinhalte sowie angemessene Ausschnitte hieraus, soweit dies für die Darstellung des geförderten Projekts erforderlich ist.

(3) Die Nutzung ist auf die Information über die Kulturförderung der GEMA und ihre Darstellung gegenüber Mitgliedern, Öffentlichkeit, Medien und sonstigen Interessierten beschränkt. Sie darf insbesondere auf GEMA-Webseiten und Social-Media-Kanälen, in Pressemitteilungen, Publikationen, Geschäftsberichten, Präsentationen und bei Veranstaltungen erfolgen. Die GEMA darf hierfür beauftragte Agenturen, technische Dienstleister und Plattformbetreiber einschalten.

(4) Die geförderte Person weist bei projektbezogenen analogen und digitalen Veröffentlichungen in angemessener und technisch möglicher Weise auf die Förderung durch die GEMA hin und verwendet das in Anlage E bereitgestellte GEMA-Logo. Dieses darf für die Nutzung nicht verändert werden.

(5) Die geförderte Person verpflichtet sich, im Rahmen der Umsetzung des geförderten Vorhabens mindestens zwei Beiträge auf einem geeigneten Social-Media-Kanal zu veröffentlichen, in dem auf die Förderung durch die GEMA hingewiesen wird. Die Nennung kann beispielsweise

durch die Erwähnung der GEMA im Text, die Verlinkung des offiziellen GEMA-Profiles oder eine vergleichbare Kennzeichnung erfolgen.

(6) Die Rechteeinräumung nach diesem Paragraphen erfasst keine darüber hinausgehende Nutzung der im Rahmen des Projekts geschaffenen Musikwerke oder Aufnahmen. Das Recht der geförderten Person zur eigenen Nutzung und Verwertung bleibt unberührt.

(7) Die geförderte Person versichert, über die für die vorstehenden Nutzungen erforderlichen Rechte und Einwilligungen zu verfügen. Wird die GEMA wegen einer vertragsgemäßen Nutzung von Dritten in Anspruch genommen, unterstützt die geförderte Person die GEMA bei der Abwehr und stellt sie von berechtigten Ansprüchen frei, soweit die geförderte Person die Rechtsverletzung zu vertreten hat.

§ 8 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags sowie vertragsbezogene Zustimmung und Anzeigen bedürfen mindestens der Textform, soweit nicht ausdrücklich eine andere Form bestimmt ist. Individuelle Abreden bleiben unberührt.

(2) Rechtserhebliche Mitteilungen sind an die im Vertrag beziehungsweise im GEMA Onlineportal hinterlegten Kontaktdaten zu richten. Änderungen der Kontaktdaten sind unverzüglich mitzuteilen.

(3) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(4) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung treten die gesetzlichen Vorschriften.

(5) Prüfungs-, Aufbewahrungs-, Nutzungs- und Rückzahlungspflichten sowie sonstige Regelungen, die ihrem Zweck nach über das Vertragsende hinauswirken, bleiben nach Beendigung des Vertrags bestehen.

(München, Datum)

(Ort, Datum)

(GEMA)

(geförderte Person)